

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Qualitas Energy Projekt GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) „Sexau-Peterswald I“ (Typ Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe (NH), 172 m Rotordurchmesser (RD), 261 m Gesamthöhe (GH) und 7,2 MW Leistung) auf der Gemarkung Sexau.

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.2 der dazugehörigen Anlage 1 besteht bei Vorhaben, bei denen 5 ha bis weniger als 10 ha Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart gerodet werden, die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung.

Vorliegend werden während der Bauphase und dann auch langfristig während der Betriebsphase für den Standort und die Zuwegung insgesamt rund 5,5 ha Wald in Anspruch genommen. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 1.6.3 der dazugehörigen Anlage 1 ist ab einer Windfarm von 3 bis 5 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Im vorliegenden Fall befinden sich im Umkreis von 1,72 km keine weiteren WEA (entspricht dem 10-fachen Rotordurchmesser). In unmittelbarer Nähe wurde jedoch ein Vorbescheid für zwei weitere WEA („WEA Sexau-Peterswald II“) beantragt. Der Vorbescheid für eine der beiden beantragten Anlagen wurde erteilt, für die andere der beiden Anlagen abgelehnt. Die Entscheidung ist derzeit noch nicht rechtskräftig. Somit wäre nach Ziff. 1.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben des UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Auf Grundlage der Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs.1 Nr.1-3 UVPG war zu beurteilen, ob die Möglichkeit besteht, dass von den WEA eine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Umwelt ausgeht.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden. Die Anlagenstandorte befinden sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Auch für Natura 2000-Gebiete im Umkreis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen schließen hineinwirkende Beeinträchtigungen sicher aus. Erhebliche Auswirkungen auf Lebensstätten von Arten und Lebensraumtypen sind daher nicht zu erwarten.

Auch Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete und Wasserschutzgebiete sind nicht erheblich betroffen.

Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Aufgrund der vorliegenden Materialien des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (u.a. Gutachterliche Stellungnahmen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Bestandserfassung Avifauna, Bestandserfassung Fledermäuse, SAP, Landschaftspflegerischer Begleitplan/LBP, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) besteht eine ausreichende Informationsgrundlage für eine Entscheidung.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten können im vorliegenden Fall durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gänzlich vermieden oder unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Eine Überschreitung von Grenzwerten bezüglich der Beeinträchtigung von Wohnbebauungen aufgrund von Schall ist nicht vorhanden. Die Überschreitungen der Grenzwerte durch Schattenwurf werden durch entsprechende technische Einrichtungen überwacht und vermieden.

Es verbleiben Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Boden und Landschaft.

Bezüglich der Erheblichkeit des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen sind vor allem Teile der Biotope, die sich entlang der geplanten Zuwegung befinden, dauerhaft durch die Planung beeinträchtigt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist jedoch nur bei einem Biotop auszugehen. Für diese Beeinträchtigung ist ein Ausgleich zu schaffen.

Auch der dauerhafte Eingriff in den Boden wurde soweit möglich minimiert. Die - für den Zeitraum der Genehmigung - dauerhafte Versiegelung beschränkt sich auf den Turmfuß mit Fundamentsockel sowie das mit Erde überdeckte Fundament.

Bezüglich des Landschaftsbildes ist bei modernen Windenergieanlagen generell von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Im vorliegenden Fall ist die Beeinträchtigung jedoch aufgrund der Entfernung zu Siedlungsgebieten und der Lage im Wald dem unteren Bereich der Erheblichkeitsschwelle zuzuordnen.

Die Vorprüfung konnte daher nach der ersten Prüfstufe abgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Emmendingen, 20.03.2026
Landratsamt Emmendingen
- Untere Immissionsschutzbehörde -

gez. Weiß